

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung**

**Karlsruhe, 1894**

III. Verehelichung der Beamten

[urn:nbn:de:bsz:31-318658](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318658)

## 2. Die Vernehmung von Beamten als Sachverständige durch Gerichte oder Staatsanwaltschaften.

### § 7.

#### Verfahren und Zuständigkeit bei der Entschliezung über die Genehmigung.

Wenn ein Zivil-, Straf- oder Verwaltungsgericht oder wenn in Strafprozessen die Staatsanwaltschaft die Vernehmung eines Beamten als Sachverständiger bewirken will, so haben sie alsbald der dem Beamten unmittelbar vorgesetzten Behörde hiervon Nachricht zu geben, spätestens gleichzeitig mit der Anordnung einer Ladung, damit die Behörde prüfe, ob die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheil bereiten würde (Zivilprozeßordnung § 373 Absatz 2, Strafprozeßordnung § 76, § 24 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 5. August 1884).

Setzt die Behörde Bedenken und gehört sie nicht zu den Zentralstellen, so berichtet sie der übergeordneten Behörde. Zur Erklärung, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheil bereiten würde, sind nur die Zentralstellen befugt.

Ist es einem als Sachverständiger zu vernehmenden Beamten zweifelhaft, ob ein solcher Nachtheil eintreten könnte, so hat er sich auch seinerseits vor Abgabe eines Gutachtens an die unmittelbar vorgesetzte Behörde zu wenden.

Handelt es sich bei der Vernehmung des Beamten als Sachverständiger um ein Gutachten, zu dessen Erstattung der Beamte gemäß § 6 Absatz 4 dieser Verordnung allgemein verpflichtet oder befugt ist, so ist die Einhaltung des vorstehenden Verfahrens nicht erforderlich.

### III. Verehelichung der Beamten.

#### § 8.

#### Erstattung der Anzeige.

Ein Beamter, welcher eine eheliche Verbindung eingehen will, hat hievon der unmittelbar vorgesetzten Behörde, be-



ziehungsweise dem Vorstande der Stelle, welcher der Beamte angehört, mindestens drei Wochen bevor beim Standesbeamten die Anordnung des Aufgebots beantragt wird, schriftliche Anzeige zu erstatten.

In der Anzeige ist anzugeben: der Vor- und Zuname, sowie der Wohnort und das Alter der Braut, der Vor- und Zuname, Stand und Wohnort der Eltern derselben.

Weibliche Beamte (vergleiche § 134 Ziffer 1 und 2 des Beamtengesetzes) haben in der Anzeige Vor- und Zuname, Alter, Stand und Wohnort des Bräutigams anzugeben.

Sofern die Anstellung des Beamten von einer anderen als der im ersten Absätze bezeichneten Behörde ausgegangen ist, hat die letztere sofort eine Abschrift der Anzeige der Anstellungsbehörde, beziehungsweise hinsichtlich der landesherrlich angestellten Beamten dem vorgelegten Ministerium im Dienstwege mitzuthemen.

### § 9.

#### Verfahren im Falle der Beanstandung.

Sieht die beabsichtigte Verehelichung vom Standpunkte der dienstlichen Interessen zu wesentlichen Bedenken Anlaß, so hat die Anstellungsbehörde beziehungsweise das vorgelegte Ministerium dem Beamten entsprechende Eröffnung zu machen und geeignetenfalls dem unwiderruflich angestellten Beamten disziplinäres Einschreiten, dem widerruflich angestellten Beamten den Widerruf oder die Kündigung für den Fall in Aussicht zu stellen, daß die Ehe dennoch eingegangen beziehungsweise in Folge der Eingehung der Ehe sich Unzömmlichkeiten ergeben würden.

### § 10.

#### Vorgängige Erlaubniß zur Verehelichung.

Nachstehende Klassen von Beamten bedürfen zur Verehelichung einer vorgängigen Erlaubniß der zunächst vorgelegten Zentralstelle:

1. das Gefängnißaufsichtspersonal in Zentralstrafanstalten, sowie in Kreis- und Amtsgefängnissen (mit oder ohne Kostregie),



2. die Wärter und die weiblichen Beamten in den Heil- und Pflegeanstalten,
3. die weiblichen Beamten im polizeilichen Arbeitshause,
4. die Grenzaufseher.

Das Gesuch um Cheerlaubniß ist mit den in § 8 bezeichneten und den von der zuständigen Zentralstelle etwa weiter erfordernten Angaben bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde einzureichen und von dieser mit Bericht der vorgesetzten Zentralstelle vorzulegen.

Vor Erledigung des Gesuchs darf die Anordnung des Cheaufgebots nicht beantragt werden.

#### IV. Besorgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen durch Beamte.

1. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen im staatlichen Dienste.

##### § 11.

Auf Nebenämter und Nebenbeschäftigungen im staatlichen Dienste, welche dem Beamten durch landesherrliche Entschlieung oder durch die hiefür zuständige Behörde außerhalb seines Hauptamtes übertragen werden, finden die Bestimmungen des § 12 des Beamtengesetzes keine Anwendung. Hinsichtlich solcher Nebenämter und Nebenbeschäftigungen gelten folgende Bestimmungen:

1. Ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung in staatlichen Dienstzweigen, welche außerhalb des Geschäftskreises der dem Beamten im Hauptamte zunächst vorgesetzten Zentralbehörde liegen, kann dem Beamten nur durch landesherrliche Entschlieung oder mit Zustimmung der vorgesetzten Zentralbehörde (Ministerium, Mittelstelle) übertragen werden. Für bestimmte Arten von Beamten oder von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen können andere, dem betreffenden Beamten vorgesetzte Behörden als zuständig erklärt werden.
2. Die Beamten können die Besorgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen im staatlichen Dienste, welche